

Bitte ausgefüllt per Brief oder per E-Mail zurück an:

Notar Stephan Sigloch
DAS 1
Julius-Bührer-Straße 4
78224 Singen

Tel.: (07731) 50515 - 0
Fax: (07731) 50515 - 99
E-Mail: info@notar-sigloch.de

Fragebogen zur Vorbereitung einer General- und Vorsorgevollmacht

	Vollmachtgeber 1	Vollmachtgeber 2
Name:		
Geburtsname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Wohnort:		
Straße:		
Telefon:		
E-Mail:		

	Bevollmächtigter 1	Bevollmächtigter 2
Name:		
Geburtsname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Wohnort:		
Straße:		
Verwandtschaftsverhältnis zum Vollmachtgeber:		

	Bevollmächtigter 3	Bevollmächtigter 4
Name:		
Geburtsname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Wohnort:		
Straße:		
Verwandtschaftsverhältnis zum Vollmachtgeber:		

Patientenverfügung:

ergänzend wird eine Patientenverfügung gewünscht

Wert des Vermögens (Aktivvermögen ohne Schuldenabzug) EUR

.....

Besonderheiten:

Hinweise:

**Zum Termin muss nur der Vollmachtgeber erscheinen.
Bitte unbedingt Personalausweise mitbringen.**

Warum ist die Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht wichtig?

Keiner von uns weiß, wie lang er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Jeder sollte daher frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden. Nicht nur ältere Menschen können alters- oder krankheitsbedingt bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten auf fremde Hilfe angewiesen sein (z.B. Schlaganfall, Alzheimer Krankheit), sondern auch junge Menschen (z.B. Verkehrsunfall).

Der Gesetzgeber hat deshalb nicht nur im Rahmen des am 01.01.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes (Ablösung des bisherigen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts) ausdrücklich auf die Möglichkeit der frühzeitigen Erteilung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen, sondern im neuen Betreuungsrechtsänderungsgesetz sichergestellt, dass die Bevölkerung über Vorsorgevollmachten informiert wird. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie ihr Recht auf Selbstbestimmung eigenverantwortlich wahrnehmen, indem Sie selbst die Person bestimmen, die dann zu gegebener Zeit am Besten Ihre Rechte wahrnimmt. Außerdem können Sie so auch ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden. Ein solches Betreuungsverfahren wird dann notwendig, wenn Sie selbst alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und keine Vorsorge durch die rechtzeitige Erteilung einer entsprechenden Vollmacht getroffen haben.

Sie müssen beachten, dass nahe Familienangehörige wie der Ehegatte oder die Kinder ohne entsprechende Vollmacht keine Entscheidungen für Sie treffen können und dass beispielsweise eine bestehende Bankvollmacht bei weitem nicht ausreicht, um alle notwendigen Maßnahmen, v.a. im Gesundheitsbereich, zu erledigen.

Von der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden ist das Testament und die Patientenverfügung. Durch die Vorsorgevollmacht können Sie bestimmen, wer ihre Angelegenheiten erledigt solange Sie noch leben, Sie aber dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Durch ein Testament bestimmen Sie, wer im Falle ihres Todes Ihr Erbe wird (Ihr Vermögen verteilt wird). Durch eine Patientenverfügung geben Sie einem Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten etwas schriftliches in die Hand, dass Sie lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen, wenn Sie sterbenskrank sind.

Welche Bereiche kann die General- und Vorsorgevollmacht umfassen?

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie nicht nur für den Bereich Ihres Vermögens Vorsorge treffen, sondern den Bevollmächtigten auch zur Vertretung in persönlichen Bereich ermächtigen. Dies ist wichtig, damit der Bevollmächtigte insbesondere auch Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen, Wohnsitzwechsel, Wohnungsauflösung etc. treffen kann.

Welche Vorteile entstehen durch eine General- und Vorsorgevollmacht ?

Die Vorteile einer Vorsorgevollmacht gegenüber einem gerichtlichen Betreuungsverfahren sind insbesondere:

- Da die Vollmacht bereits rechtzeitig vor Ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit erteilt wurde, kann der Bevollmächtigte später sofort die für Sie notwendigen Schritte unternehmen; im Gegensatz dazu dauert das Betreuungsverfahren aufgrund der umfangreichen Verfahrensvorschriften längere Zeit.
- Sie können bei der Auswahl des Bevollmächtigten selbst bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten für Sie erledigt; im Gegensatz dazu bestimmt im Betreuungsverfahren das Betreuungsgericht die Person des Betreuers.
- Der von Ihnen Bevollmächtigte hat eine wesentlich freiere Stellung als der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer. Dies wirkt sich insbesondere im Vermögensbereich aus (z.B. ist eine Verfügung über Immobilien durch einen Betreuer nur mit Genehmigung des Gerichts möglich; bei der Anlage von Geld sind durch das Betreuungsgesetz nur bestimmte Anlageformen zulässig).
- Grundsätzlich sind die Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht (diese entstehen einmalig bei der Beurkundung) wesentlich niedriger als die Gebühren die das Betreuungsgericht für die Betreuung (jährlich) erheben muss.
- Es ist auch möglich, die Vollmacht über den eigenen Tod hinaus zu erteilen, so dass der Bevollmächtigte - sofern die Erben die Vollmacht nicht widerrufen - für die Erben handeln kann.

Wem kann eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt werden?

Sie können die Vorsorgevollmacht grundsätzlich jeder Person erteilen. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt jedoch ein besonderes Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten voraus. Es ist auch möglich, dass Sie mehrere Personen bevollmächtigen, die dann einzeln oder gemeinsam Ihre Angelegenheiten erledigen können. Es empfiehlt sich, die ausgewählte Person über die Erteilung der Vollmacht rechtzeitig zu informieren.

Wie können Sie eine General- und Vorsorgevollmacht erteilen?

Die Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht wird in der Form notarieller Beurkundung empfohlen. Nur so können Sie sicherstellen, dass die Vollmacht auch von Behörden, Banken, dem Grundbuchamt, einem Altenheim oder Ärzten anerkannt wird. Außerdem werden Sie durch den Notar umfassend über die Bedeutung der Vollmacht beraten. Er steht Ihnen auch gerne bei speziellen Fragen zur Verfügung.